

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Daniel Stemmer, Falkenhof 1 in 88524 Uttenweiler-Dieterskirch hat beim Landratsamt Biberach eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Tierhaltungsanlage (gemischter Tierbestand Schweine/Masthähnchen) nach der Nr. 7.1.11.3 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt.

Die in Grundzügen bereits bestehende Anlage befindet sich direkt neben der Kreisstraße 7533, ca. 200 m südlich von Dieterskirch auf dem Flst. 410, Gemarkung Dieterskirch. Sie wurde seit dem Jahr 1973 aufgrund mehrerer Baugenehmigungen der Stadt Riedlingen errichtet und betrieben.

Aktuell sind an der Anlage - im Wesentlichen - folgende genehmigungspflichtige Änderungen beantragt:

- **Erhöhung der Tierplätze (TP) in zwei Bauabschnitten auf maximal 32.320 TP für Masthähnchen und 380 TP für Mastschweine**
- **Errichtung von 2 zusätzlichen Hähnchenmastställen (Stall 3 + Stall 4)**

Die beantragte Erweiterung ist nach der Ziffer 7.11.3 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) standortbezogen UVP-vorprüfungspflichtig

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass nach § 7 Abs. II, Satz 5 und 6 UVPG für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Anlage befindet sich in der Nähe folgender örtlicher Gegebenheiten nach Anhang 3, Ziffer 2.3 des UVPG:

- „**Bach am Kohlerhau W Sauggart**“ (Nr. 278234264563) (Entfernung: 440 m südlich)
- „**Feldgehölze und Heckenzwischen Sauggart und Dieterskirch**“ (Nr. 178234260021) (Entfernung: 500 m nordöstlich)

Ein Teil der Anlage, das Stallgebäude 4 befindet sich

- im Geltungsbereich des Wasserschutzgebietes „**WSG Herlighof, Zone III / IIIA**“.

Nach Einschätzung der Behörde, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung spezifischer Standortgegebenheiten, sowie des zu erwartenden Einflusses der beabsichtigten Änderung der Anlage wird festgestellt, dass hinsichtlich der genannten Biotope aufgrund der Distanz, und hinsichtlich des Wasserschutzgebietes aufgrund der getroffenen Vorsorgemaßnahmen (konkret wird nur unbelastetes Dachflächenwasser zunächst gepuffert und nachfolgend großflächig über eine belebte Oberbodenschicht versickert), zu keiner erheblich nachteiligen Umwelteinwirkung kommen kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 20.07.2018

gez.
S c h m i t t

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 20. Juli 2018.